

Richtlinie über Gestaltung von Mobiliar, Warenauslagen und Pflanzgefäße

Diese Richtlinie regelt die Gestaltung von Sondernutzungs-bereichen von öffentlichen Flächen der Fußgängerzone (s. Karte Geltungsbereich). Im Rahmen der Sondernutzungs-erlaubnisse wird in die Bescheide die Bedingung aufge-nommen, dass die Gestaltungsrichtlinien bei der Ausge-staltung der Sondernutzungen anzuwenden sind. Temporäre Aktionen oder Veranstaltungen wie z.B. der Weih-nachtsmarkt, der Bauernmarkt, Stadtfeste o.ä. sind von der Richtlinie nicht berührt.

1 | Mobiliar für Außergastronomie

1.1 Möblierungen und Sonnenschirme sind betriebsbezogen in Form, Material und Farbe einheitlich zu gestalten.

1.2 Als Materialien für Möblierungen sind vorrangig Stahl, Alu-minium, Holz, Natur- oder Kunststoffgeflechte zu verwenden. Teilelemente aus Kunststoff in Kombinationen mit den in Satz 1 genannten Materialien sind zulässig. Hochwertige Vollkunst-stoffmöbel können ausnahmsweise zugelassen werden. Bezüg-lich der Farbgestaltung gilt die Tabelle in Nr. 4. Einfache Mono-blockmöbel sind unzulässig.

1.3 Runde Sonnenschirme sind von einem Mindestdurchmesser von 3 m und bis zu einem max. Durchmesser von 6m zulässig. Eckige Sonnenschirme sind von einer Mindestkantenlänge von 2,75 m und bis zu einer max. Kantenlänge von 5 m zulässig.

Gestelle von Sonnenschirmen sind in Holz, Aluminium oder Edelstahl zulässig. Die Bespannungen von Sonnenschirmen sind nur mit einfarbigem, textilem Material (kein Bast) zulässig.

1.4 Mobiliar und Sonnenschirme sind in der Farbgebung zurück-haltend zu gestalten. Grundlage ist die Übersichtskarte RAL-F 2

zum Farbbregister RAL 840 HR. Zulässig sind gedeckte Natur- und Pastelltöne der RAL - Farben 9001 Cremeweiß, 1015 Hellelfenbein, 1001 Beige, 1019 Graubeige, 1020 Olivgelb, 1011 Braunbeige, 1034 Pastellgelb, 6019 Weißgrün, 6034 Pastelltürkis, 5023 Fernblau, 5024 Pastellblau, 4001 Rotlila, 4007 Purpurviolett, 4009 Pastell-violett, 7032 Kieselgrau, 7035 Lichtgrau, 7030 Steingrau, 7023 Be-tongrau, 7034 Gelbgrau. Andere Farben können ausnahmsweise zugelassen werden. Grelle, auffallende Farben mit Signalwir-kung sind nicht zulässig.

1.5 Möblierungen und Sonnenschirme mit Werbung oder mit Werbeschriftzügen sind unzulässig.

1.6 Überdachungen in Form von Zelten oder Pavillons sind un-zulässig.

2 | Warenauslagen

2.1 Waren sind betriebsbezogen nach einem einheitlichen Kon-zept und in einer ansprechenden Art und Weise zu präsentieren. Minderwertige Warenauslagen in Form von Paletten, Draht-containern, Waschkörben, Kartons etc. sind unzulässig. Die Prä-sentation von Waren auf dem Boden sowie die Befestigung von Waren an Fassaden, Vordächern und Markisen ist unzulässig. Die Präsentation von Blumen und Pflanzen auf dem Boden ist zulässig.

2.2 Warenträger einschließlich Preis- und Angebotsbeschilder-ungen dürfen eine Kantenlänge bzw. einen Durchmesser von 1,50 m und eine Höhe von 1,70 m nicht überschreiten. Zwischen den einzelnen Warenständen ist ein Mindestabstand von 1 m einzuhalten. Kartenständer und Zeitungsständer sind von der Höhenbegrenzung ausgenommen, wenn sie einen Durchmesser bzw. eine Kantenlänge von 0,70 m nicht überschreiten.

2.3 Als Warenträger für Obst und Gemüse sind Tische und han-delsübliche Kisten aus Naturholz und Kunststoff zulässig.

2.4 Warenträger und Warenauslagen dürfen nicht beleuchtet oder angestrahlt werden. Zur Farbauswahl gilt Nr. 1.4 analog.

3 | Pflanzgefäße und Begrünung

3.1 Pflanzgefäße sind betriebsbezogen in Form, Material und Farbe einheitlich zu gestalten. Sie dürfen optisch keine abgren-zende Wirkung entfalten. Werbung und Werbeschriftzüge an Pflanzgefäßen sind unzulässig.

3.2 Pflanzgefäße dürfen einen Durchmesser bzw. eine Kanten-länge von max. 0,8 m und eine Höhe von max. 1m nicht über-schreiten.

3.3 Als Materialien für Pflanzgefäße sind Ton, Terrakotta, Met-tal oder Geflechte zulässig. Hochwertige Nachbildungen der in Satz 1 genannten Materialien in Kunststoff können zugelas-sen werden. Baustellenkübel sind unzulässig.

3.4 Als Bepflanzung sind nur echte (natürliche) Pflanzen, die dem Stadtbild und der Fußgängerzone angemessen sind, zu-lässig (Beispiele: Buchsbaum, Lorbeer, Rosen, Ziergehölze, Stauden). Künstliche Pflanzen und exotische Pflanzen, die dem Stadtbild und der Fußgängerzone nicht angemessen sind (Bei-spiele: Palmen, Bambus), sind unzulässig.

Bei der Gestaltung künftiger Sondernutzungen ist diese Richt-linie ab 01.01.2014 anzuwenden. Von der Anwendung der Gestaltungsrichtlinie kann für vorhandenes Mobiliar eine Übergangsfrist gestattet werden. Die Übergangsfrist endet am 31.12.2016.



Regelungen der Sondernutzungssatzung

Die Sondernutzungssatzung der Stadt Hameln regelt für alle öffentlichen Straßenverkehrsflächen, die dem Gemeindegebrauch dienen, die Umstände zu einer Nutzung über diesen Gemeindegebrauch hinaus (Sondernutzungen), wie bspw. Flächen und Abmessungen von Außenbewirtschaftung und Warenauslagen.

Im Folgenden ein Einblick in die allg. Vorgaben:

(Angaben nicht vollständig, siehe Sondernutzungssatzung)

- Den Untergrund des Sondernutzungsbereichs bildet immer die vorgefundene Verkehrsfläche mit dem vorhandenen Pflastermaterial der Fußgängerzone. Veränderungen des Straßenniveaus und des Untergrundes sind nicht zulässig.
- Die Sicherheitstrasse von 4,50 m für Noteinsatzfahrzeuge ist von jeglichem Mobiliar freizuhalten.
- Eine Abgrenzung der Sondernutzungsfläche gegenüber der Fußgängerzone ist sowohl für die Außenbewirtschaftung als auch für die Warenauslagen nicht gestattet. Die Errichtung von Sichtschutz oder Windschutz durch bauliche oder bewegliche Einrichtungen ist unzulässig.
- Von festen Einbauten und Einrichtungen der Fußgängerzone ist mit jeglichem Mobiliar, auch Schirmen und Markisen, ein Abstand (einschließlich Luftraum) von mind. 1,50 m, von der Blindenleitlinie mind. 1 m einzuhalten.
- Es sind nur Warenauslagen zulässig, ein direkter Verkauf ist unzulässig. Warenauslagen dürfen nur die Straßenfrontlänge vor den Geschäftsräumen beanspruchen. Als Tiefe sind max. 2 m, gemessen von der Gebäudefassade, zulässig, es sei denn, der gepflasterte Traufstreifen gibt eine Tiefe vor.
- Werbeaufdrucke im Zusammenhang mit Warenauslagen sind unzulässig. Die Beschilderung ist auf max. DIN A4 Format begrenzt
- Das Aufstellen von Pflanzgefäßen ist nur innerhalb der Sondernutzungsflächen oder direkt neben Geschäftseingängen zulässig.
- Das Aufstellen von mobilen Fahrradständern ist nicht zulässig.

Geltungsbereich Gestaltungsrichtlinie



Ansprechpartner für Sondernutzungen:
Abteilung Ordnung und Straßenverkehr
Ordnungsabteilung@hameln.de
T. 051 51 / 202 1331 oder 202 1333

Ansprechpartner Gestaltungsrichtlinie:
Abteilung Stadtentwicklung und Planung
Stadtplanung@hameln.de
T. 051 51 202 14 86

Bildrechte der Innenseiten: © Stadt Hameln



Gestaltungsrichtlinie für Sondernutzungen in der Fußgängerzone

gültig für die Bereiche:

Osterstraße, Bäckerstraße, Am Markt,
Pferdemarkt, Emmernstraße Hs.Nrn. 2-8

(gemäß Ratsbeschluss vom 11.12.2013)



© HMT